

**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kommunikationswissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität  
München**

**Vom 2. Mai 2005**



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:



## § 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 2004 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 13 Nebenfächer“ durch „§ 13 Nebenfach“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „zwei Nebenfächern“ durch die Worte aus „einem Nebenfach“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nrn. 1 bis 6 werden die Doppelpunkte durch Punkte ersetzt.
    - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 5.
4. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Einführungssatz wird die Zahl „96“ durch „90“ ersetzt.
    - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „Sechs“ durch das Wort „Fünf“ ersetzt.
      - bbb) Die Zahl „48“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 2 wird die Zahl „16“ durch „20“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 3 wird das Wort „ersten“ gestrichen, die Zahl „16“ durch „20“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- ee) Die Nr. 4 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch „sieben“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nebenfächer“ durch das Wort „Nebenfach“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „sind zwei Nebenfächer“ durch die Worte „ist ein Nebenfach“ ersetzt.
    - bb) An die Aufzählung in Satz 2 wird folgende neue Position angefügt:  
„- Psycholinguistik“
7. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „zwei Nebenfächern“ durch die Worte „einem Nebenfach“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ist neben den in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erfordernissen der Nachweis von 30 Leistungspunkten aus dem Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an drei vollständigen Pflichtmodulen der Kommunikationswissenschaft.“
  - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
10. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach „§ 15 Abs. 1“ wird „Satz 1“ eingefügt.
  - b) Die Zahl „48“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
  - c) Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
  - b) Die Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.

- bb) Das Wort „ersten“ wird gestrichen.
  - c) Die Nr. 3 wird aufgehoben; die Nrn. 4 bis 7 werden zu den neuen Nrn. 3 bis 6.
  - d) In der neuen Nr. 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  - e) In der neuen Nr. 5 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - f) In der neuen Nr. 6 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
12. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Klammer wird die Ziffer „5“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
    - bb) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - c) Die Nr. 3 wird aufgehoben; die Nrn. 4 und 5 werden zu den neuen Nrn. 3 und 4.
  - d) In der neuen Nr. 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
13. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den beiden Nebenfächern“ durch „im Nebenfach“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2005/06 oder später aufnehmen. <sup>2</sup>Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 2005 oder früher aufgenommen haben, studieren auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 2004, es sei denn sie erklären schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ihr Studium nach dieser Satzung abschließen zu wollen. <sup>3</sup>Die Erklärung nach Satz 2 ist unwiderruflich und muss spätestens gleichzeitig mit der ersten Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der in Satz 2 genannten Satzung erfolgen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. März 2005, Nr. X/4-5e69eXV-10b/9 085.

München, den 2. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 2. Mai 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Mai 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2005.